

Förderverein Höhere Fachschule für Technik Mittelland

STATUTEN

I. NAME und ZWECK des VEREINS

Artikel 1 Name , Sitz

Unter dem Namen

Förderverein Höhere Fachschule für Technik Mittelland

besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 bis 79 des ZGB. Der Sitz ist in Grenchen.

Der Verein wird im Handelsregister eingetragen.

Artikel 2 Zweck

Der Verein bezweckt

- die finanzielle Unterstützung der Höhere Fachschule für Technik Mittelland AG (im Folgenden: HFTM-AG) als Trägerin der Höheren Fachschule für Technik Mittelland (im Folgenden: HFTM), und zwar
 - o für die Deckung der Betriebskosten der HFTM,
 - o für die allfällige Finanzierung von Investitionen der HFTM und
 - o für die eine konsequente Förderung sowie den Auf- und Ausbau der HFTM;
- die Mitwirkung im Verwaltungsrat der HFTM-AG.

II. MITGLIEDSCHAFT

Artikel 3 Mitglieder

Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die einen Bezug zur beruflichen Aus- und Weiterbildung haben, insbesondere Unternehmen.

Artikel 4 Aufnahme

Die Mitgliedschaft wird mit schriftlicher Beitrittserklärung sowie entsprechendem Aufnahmebeschluss des Vorstandes erworben.

Artikel 5 Stimmrecht

Jedes Mitglied hat eine Stimme an der Generalversammlung.

Artikel 6 Mitgliederbeiträge

Jedes Mitglied ist zur Bezahlung eines jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet.

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich durch die Generalversammlung festgelegt.

Artikel 7 Gönnerbeiträge

Von Unternehmen wird zusätzlich ein einmalig oder periodisch anfallender Gönnerbeitrag erwartet, der ihren finanziellen Möglichkeiten entspricht. Die Höhe wird zwischen dem Mitglied und dem Vorstand separat vereinbart.

Artikel 9 Austritt

Der Austritt erfolgt durch Abgabe einer schriftlichen Austrittserklärung, und zwar unter Einhaltung einer 6-monatigen Frist auf ein Jahresende.

Artikel 10 Ausschluss

Ein Mitglied, das den Zielsetzungen des Vereins entgegenwirkt, dem Ansehen des Vereins schadet, den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt oder sonst zu Klagen Anlass gibt, kann nach vorgängiger schriftlicher Ermahnung durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

Artikel 11 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

III. ORGANISATION**Artikel 12 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren

A. Die Generalversammlung

Artikel 13 Einberufung der Generalversammlung (GV)

Die Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung. Sie findet mindestens einmal jährlich statt, und zwar innert 6 Monaten seit Ende des Rechnungsjahres.

Die Einladung erfolgt durch den Vorstand in schriftlicher oder elektronischer Form unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 20 Tagen.

Artikel 14 Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit

Die Generalversammlungsbeschlüsse werden unter Vorbehalt der nachstehenden Ausnahmen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen bzw. anwesenden Mitglieder gefasst.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

Eine Beschlussfassung über Statutenänderungen oder die Auflösung des Vereins erfordert ein qualifiziertes Mehr von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

Eine Stellvertretung ist nur mit schriftlicher und unterzeichneter Vollmacht und nur durch ein anderes Mitglied möglich.

Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen.

Artikel 15 Protokoll

Über die Generalversammlung wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Präsidenten zu unterzeichnen.

Artikel 16 Aufgaben der Generalversammlung

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:

- a.) Beschlussfassung über den Jahresbericht, die Jahresrechnung und das Budget
- b.) Entgegennahme des Revisorenberichtes
- c.) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- d.) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisoren
- e.) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f.) Änderung der Statuten
- g.) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern und Vorstand
- h.) Beschlussfassung über eine Auflösung des Vereins
- i.) Erledigung aller weiteren ihr durch Gesetz und Statuten vorbehaltenen Geschäfte

B. Der Vorstand

Artikel 17 Vorstand

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins.

Artikel 18 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus 3 oder mehr Personen.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und den Kassier.

Artikel 19 Vertretung im Verwaltungsrat der HFTM-AG

Der Vorstand bestimmt die Person, die den Verein im Verwaltungsrat der HFTM-AG vertritt. Sie muss nicht Mitglied des Vorstands sein.

Artikel 20 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.

Artikel 21 Einberufung und Beschlussfassung

Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten zusammen. Vorstandsbeschlüsse und Wahlen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt, welches vom Protokollführer und vom Präsidenten unterzeichnet wird.

Artikel 22 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand fallen alle keinem anderen Organ zugewiesenen Aufgaben zu, insbesondere:

- a. Leitung des Vereines
- b. Vertretung des Vereines nach aussen
- c. Geschäftsführung im Rahmen des Budgets
- d. Vorbereitung und Leitung der Generalversammlung
- e. Verwaltung des Vereinsvermögens
- f. Vollzug der Vereinsbeschlüsse
- g. Beschlüsse über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- h. Abschluss von Vereinbarungen betreffend Gönnerbeiträge

C. Die Revisoren**Artikel 25 Wahl der Revisoren**

Die Generalversammlung wählt zwei Revisoren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr.

Artikel 26 Aufgabe der Revisoren

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und die Bilanz. Über das Ergebnis der Prüfung erstatten sie der Generalversammlung Bericht und Antrag.

IV SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 27 Vereinsjahr

Das Vereins- und Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das erste endet am 31.12.2011.

Artikel 28 Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt nach Massgabe der statutarischen und gesetzlichen Bestimmungen. Dem Vorstand kommt das Mandat des Liquidators zu.

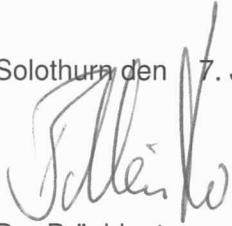
Ein allfälliges Reinvermögen ist der HFTM-AG zuzuwenden, sofern diese dann noch Trägerin der HFTM ist, und sonst einer anderen gemeinnützigen, steuerbefreiten Institution, die sich der beruflichen Aus- und Weiterbildung widmet.

Eine Auszahlung an die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 29 Inkraftsetzung

Die vorstehenden Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 7. Juni 2011 beschlossen worden und treten mit diesem Datum in Kraft.

Solothurn den 7. Juni 2011


Der Präsident:


Der Aktuar: